



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. August 1985

Nr. 2557

GRENCHEN: Gestaltungsplan Werkhof Firma Bless AG  
und Wassersportzentrum

-----  
Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Re-  
gierungsrat den Gestaltungsplan Werkhof Firma Bless AG und  
Wassersportzentrum und die zugehörigen Sonderbauvorschriften  
zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 3269 vom 8. Juni 1973 hat der Regierungsrat der  
Firma Bless eine auf 10 Jahre befristete Bewilligung zum vor-  
läufigen Weiterbetrieb der aus der Juragewässerkorrektion  
(JGK) stammenden Installationsanlage für Wasserbauarbeiten  
(Slip-Bahn und Werkgebäude) erteilt. Nach der Bewilligung  
wäre das Areal nach Ablauf der Frist wieder in den ur-  
sprünglichen Zustand zurückzuführen, sofern nicht öffentliche  
Interessen einen Weiterbestand der Anlagen rechtfertigen.

Heute zeigt sich, dass die laufend anfallenden Reparatur-  
arbeiten an den IGK-Anlagen periodisch den Einsatz der auf  
der Installationsanalge eingerichteten Anlagen und depo-  
nierten Boote nötig machen. Um wiederkehrende Schwertrans-  
porte auf der Strasse zu verhindern, erweist es sich als  
zweckmässig, im Einzugsbereich der JGK im Uferbereich einen  
entsprechend eingerichteten Werkhof einzurichten oder weiter-  
bestehen zu lassen. Im vorliegenden Fall bestehen keine über-  
wiegenden Interessen gegen den Weiterbestand der Installa-  
tionsanlage, weshalb seine planliche Festsetzung mit einem  
Gestaltungsplan verantwortet werden kann.

Unabhängig von der Installationsanlage besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Errichtung eines Schiffsteges der Aare-Schiffahrtsgesellschaft (Romandie) im Raum Grenchen. Nachdem der Standort Staad wegen Widerstand aus der Bevölkerung und fehlendem Einzugsgebiet südlich der Aare fallengelassen werden musste, bietet sich ein Standort bei der Archbrücke in unmittelbarer Nachbarschaft der Installationsanlage an. Der vorliegende Gestaltungsplan legt deshalb auch den Standort des Schiffsteges, eines Wartehäuschens und der zugehörigen Parkieranlagen planlich fest. Ueberdies bietet er auch eine Flächenreserve für weitere standortbedingte, d.h. an einen Standort unmittelbar an der Aare gebundene Bauten und Anlagen an, die somit zur Entlastung der übrigen Uferbereiche hier konzentriert werden können.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. April bis 3. Mai 1985. Es gingen keine Einsprachen ein, so dass der Gemeinderat den Plan mit Beschluss Nr. 1399 vom 28. Mai 1985 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Ueber die definitive Gestaltung der Installationsanlage, insbesondere die Entfernung bestehender Kleinbauten, die Einzäunung und die kaschierende, intensive Umpflanzung, wurden mit dem Besitzer der Anlage, der Firma Bless, eingehend und erfolgreich Verhandlungen geführt. Die Zusicherung der Firma Bless, die insbesondere zu einer besseren Einpassung der Anlage in die Landschaft führen, sind im wesentlichen in den Sonderbauvorschriften enthalten.

In der Zwischenzeit ist die Installationsanlage in den Besitz der Firma Marti AG, Bauunternehmung, Moosseedorf, übergegangen. Es erwies sich deshalb als zweckmässig, das Ein-

verständnis der neuen Besitzerin zu den mit der Firma Marti vereinbarten Massnahmen einzuholen. Mit Schreiben vom 22.7.85 hat die Firma Marti ausdrücklich bestätigt, von den Vereinbarungen Kenntnis zu haben und den übernommenen Pflichten nachkommen zu wollen. Die Firma Marti und die Einwohnergemeinde Grenchen werden somit eingeladen, unmittelbar nach Genehmigung des Gestaltungsplanes die nötigen Arbeiten, d.h. Ueberführung des Areals in den Zustand gemäss Gestaltungsplan, Umzäunung und Bepflanzung auszuführen bzw. zu veranlassen und zu überwachen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Werkhof Firma Bless AG und Wassersportzentrum und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
2. Die Besitzerin der Installationsanlage und die Einwohnergemeinde Grenchen werden eingeladen, die Installationsanlage unverzüglich gemäss Plan herzurichten und insbesondere einzuzäunen und zu umpflanzen, bzw. die nötigen Schritte zu veranlassen.
3. Da im Geltungsbereich des Gestaltungsplanes nur standortbedingte Bauten und Anlagen zulässig sind, verbleibt das Areal in der Uferschutzzone und im Landwirtschaftsgebiet. Eine Anpassung des kantonalen Richtplanes ist somit nicht erforderlich.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- Kto. 2000-431.00  
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00  
Fr. 423.-- Verrechnung im KK 111.107

=====

(Staatskanzlei Nr. 225 )

Der Staatsschreiber:  
i.V.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Häselmann', written over a diagonal line.

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Plan

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz

Ammannamt der EG, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später), mit Belastung im KK/

Einschreiben

Stadtbauamt Grenchen, 2540 Grenchen

Bauunternehmung Marti AG, Lochackerweg 2, 3302 Moosseedorf  
Verkehrsamt

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Gestaltungsplan Werkhof Firma Bless AG und Wassersportzentrum der Stadt Grenchen.



Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Werkhof Bless AG und Wassersportzentrum"1.      Gestaltungsbereich

- 1.1      Diese Vorschriften gelten für das im Gestaltungsplan (Mst. 1:500) mit einer strichpunktierten Linie umrandete Gebiet, umfassend die Grundstücke GB 233, 234 und 255 (teilweise), sowie Teile von GB 90314, 90315 (Wege), das Aareufer und Teile der Aare (Schiffssteg usw.), GB 90316.
- 1.2      Darin zulässig sind nur standortbedingte Bauten, d.h. solche, die auf den Standort am Wasser unmittelbar angewiesen sind.

2.      Bauvorschriften

- 2.1      Die Ausmasse der im Plan eingezeichneten Bauten sind verbindlich. Die Gebäudehöhe der Neubauten darf das Mass von 3,0 m nicht überschreiten.
- 2.2      Die im Werkareal verstreuten Kleinbauten sind zu entfernen und in einem einzigen Bau zusammenzufassen.
- 2.3      Für die Neubauten sind ausschliesslich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25-30° vorzusehen, der Dacheindruck soll überwiegen. (Entsprechend den geltenden Gestaltungsrichtlinien für Bauen in Schutzgebieten). Die Dächer sind mit rotbraunen Ziegeln oder Eternit-Schiefer (mit eben solcher Farbe) einzudecken. Die Dachbedeckung des bestehenden Werkstattgebäudes ist innert einer Frist von 2 Jahren den neuen Vorschriften gemäss anzupassen.
- 2.4      Die Tanks, Toiletten etc. sind entsprechend den geltenden Gewässerschutzvorschriften auszuführen. Für das Abwasser ist eine abflusslose Grube zu erstellen, die periodisch in die ARA Grenchen zu entleeren ist.

3.      Verkehrsvorschriften

- 3.1      Die Strassen- und Wegführung richtet sich nach dem Gestaltungsplan.
- 3.2      Die Slipbahn ist auch für private Benützer freizustellen.

4. Umgebungsgestaltung

- 4.1 Das Werkhof-Areal ist zu umzäunen und zu umpflanzen. Der Zaun soll innerhalb oder inmitten der Umpflanzung erstellt werden.
- 4.2 Die Um- und Bepflanzung des gesamten Gestaltungsplangebietes hat mittels einheimischer Bäume und Sträucher in möglichst natürlich wirkender Weise und so zu geschehen, dass die Anlagen wirkungsvoll abgedeckt werden. Vor Ausführung ist dem Kant. Natur- und Heimatschutz ein detailliertes Bepflanzungskonzept vorzulegen.
- 4.3 Längs der Aare werden für das Vertäuen von Arbeitsschiffen zwei Anbindeplätze gestattet.

5. Nutzung der Bauten und Anlagen

- 5.1 Die Bauten und Anlagen dienen ausschliesslich als Werkhof für Wasserbauarbeiten. Die Benützung der Anlagen als Basis für normale Tiefbauarbeiten ist nicht gestattet.
- 5.2 Die maximale Höhe der auf den Lagerplätzen gelagerten Flexiboats und übrigen Materialien wird auf 5,50 m begrenzt.
- 5.3 Material und Geräte, welche nicht in Gebäuden untergebracht werden können, sind geordnet zu lagern. Auf den Wegparzellen 90315 und 90316 darf kein Material gelagert werden.

6. Uebernahme der Folgekosten

- 6.1 Die Kosten der Umzäunung des Werkhofgeländes und ihr Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers.
- 6.2 Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für den Uferweg werden von der Einwohnergemeinde Grenchen übernommen.
- 6.3 Unterhalt und Manipulation des Fussgängersteges sind vom Werkeigentümer zu übernehmen. Die Herstellungskosten für diesen Steg übernimmt die Gemeinde.

- - - - -